

- Westfalenpost vom
- Siegener Zeitung vom 06.07.2020



**Öffentliche Bekanntmachung
der
Stadt Drolshagen**

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Unterm Sportplatz“, Geltungsbereich Teil B, Drolshagen-Hützemert - Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen hat gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 665/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. 303a), und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in ihrer Sitzung am 14. Mai 2020 die

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Unterm Sportplatz“, Geltungsbereich Teil B, Drolshagen-Hützemert
als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung (Textbebauungsplan) kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich 4, Planen, Bauen und Wohnen, Drolshagen, Altes Kloster, Dechant-Fischer-Str. 7, eingesehen werden. Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Dienstgebäude „Altes Kloster“ ist die Einsichtnahme in Bebauungspläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Der Fachbereich 4 ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: 02761/970-0
E-Mail: bauplanung@drolshagen.de

Ergänzend ist die Bebauungsplanänderung mit Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.g-so.de/drolshagen/> eingestellt.

Die Lage und die Grenzen des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweise:
Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, den 1. Juli 2020
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rainer Lange

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Unterm Sportplatz“, Geltungsbereich Teil B, Drolshagen-Hützemert

